



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XV. Der Stadt Regenspurg Religionis-Gravamina gegen den Bischoff daselbst.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.
Febr.

kläret) velut Jupiter ipse duas æquato examine lanceas, sustinere, keinem Theil beyfallen, sondern den zu Franckfurth gut befundenen Processum observiren, und krafft dessen den Adel wiederum data occasione præponiren, oder ja confuso ordine das Präjudicium aufheben, immittelst aber der Freyen Reichs-Ritterschafft eine Attestation ertheilen wollten (wie in simili zu Franckfurth auch geschehen) das nemlich Eure Excellenz Excellenz derselben beborab Dero Gesandten in der Proposition zu præjudiciren nicht gemeynet gewesen, sondern darinnen mehr auf die res als ordinem gesehen, massen dann etliche Fürstliche Häuser, und in specie auch die Stadt Augspurg hernach folgen, und das Eure Excellenz Excellenz im übrigen es zu der Ritterschafft und der Städte selbst Austrage gestellt seyn lassen, allermassen Eure Excellenz Excellenz gegen den von Langeln sich erkläret, das sie von solchen Streiten der Stände unter sich selbst nichts wüßten, sich darcin nicht mengen, sonst aber verhoffen, da jemand der Ritterschafft wegen in loco, das es mit besserer manier werde können redressiret werden. Hieran erweisen Eure Excellenz Excellenz dann respective Herrn Waters exempel nach, was recht, billig und darbeneben Niemand schädlich oder nachtheilig, und um dieselbe wird es die löbliche, freye, unmittelbare Reichs-Ritterschafft äußerster Mühsigkeit nach zu meritiren und zu verdienen obligat und geflissen verbleiben. Eure Excellenz Excellenz damit Gottes Gnaden Bewahrung, Dero aber mich zu beharrlichen Gnaden und Wohlgewogenheit empfehlende. Act. Osnabrück den
- - - Februar. Anno 1646.

1646.
Febr.

Eurer Excellenz Excellenz

Unterthäniger auch dienstwilliger, des Heiligen Römischen Reichs Freyer unmittelbarer Ritterschafft, in Francken, Schwaben und am Rheinstrom samt der Wetterau und zugehörigen Orten, Abgesandter, Wolfgang v. Gemmingen zu Homberg.

§. XV.

Der Stadt
Regensburg
Religions-
Gravamina
gegen den
Bischoff da-
selbst.

Die Reichs-Stadt Regensburg war schon lange Zeit her mit dem Bischoff daselbst, über unterschiedliche Stücke der Geistlichen Jurisdiction, sonderlich aber wegen des Juris Reformandi, in Streit verwickelt. Nachdem nun von seiten des Bischoffs verschiedene Supposita gegen den Effect des Religion-Frie-

dens geäußert worden, welche eine General-Influenz in das Evangelische Wesen zu haben schienen, da alle Wirkung sothanen Friedens ganz vernichtet würde, woferne solche Supposita statt haben sollten; So geschah von seiten der Stadt die nachstehende Vorstellung davon ad Corpus Evangelicum.

Dictat. Osnabr. d. 24. Febr.

1646.

Der Stadt Regensburg Religions-Gravamina, mit
Beilage Lit. A.

Weil nunmehr auf der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, allergnädigste Bewilligung, auch der Chur-Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs von beyden Religionen beschehenes Consentiren und Belieben, bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten, von den Religions-Gravaminibus geredet, um verhofften innerlichen Friedens wegen, in derselben Handlung gepflogen, und durch Göttliche Hülffe alle solche Mißverstände und Beschwerden componiret werden sollen: einem jeden getreuen Stande auch zugelassen worden, seine wieder den Religions-Frieden laufende Gravamina in Zeit solcher Tractaten zu übergeben; So beziehet sich erstlich die Stadt Regensburg, auf die allbereit im Druck verfaßte Acta Commissionis derjenigen Handlung, so in Anno 1630. und 1631. der in Regensburg fürgewesenen und vermeyntlich begehrten Religions-Reform-

Zweyter Theil.

H h h h 2

ma-

1646.
Febr.

mation, auch präterdirter Jurisdictionis Ecclesiasticae halber, in bemeldter Stadt Regensburg fürgegangen: in welchen Actis zu befinden seyn wird, daß obwol in Anno 1542. zwischen dem damaligen Herrn Bischoffen auch Cammerern, Rath und gemeiner Bürgerschaft zu Regensburg, der Religion wegen, Streit und Irung darum entstanden, daß von dem Rath und Gemeiner Bürgerschaft daselbsten das Exercitium Augspurgischer Confession eingeführet, und sich der Geistlichen Jurisdiction wiedersehet worden, derentwegen sie auch damals beyderseits mit Klagen und Gegen-Klagen am Kayserlichen Hoff gegen einander gerathen, und wie alle Evangelische Chur-Fürsten und Stände, also auch die Stadt Regensburg mit Kayserlichen geschwinden Bescheiden liberelet und beschwehret worden: daß sie doch beyderseits auf dasjenige, was durch ein künftiges National-Concilium oder durch gemeinen Reichs-Schluß der Religion halben geschlossen werden möchte, provociret, auch darauf beyde Theile, durch Kayserlichen und Königlich Bescheid selbst dahin gewiesen, als auch nicht weniger von solcher Zeit an, die Stadt vor und nach dem Religions-Frieden, in ihrer possessione Exercitii geblieben, solche ihre Possessio gar durch Kayserliche Bescheide confirmiret worden, wie obengedachte Acta Regenspurgischer Commission und Religions-Reformation mit mehrern besagen thun.

1646
Febr.

Diesem allen aber zu entgegen, hat in der Anno 1630. sub- & obrepreitie erhaltener Kayserlichen Commission, des Herrn Bischoffs zu Regensburg Fürstliche Gnaden, jetzt-gedachter übel angemessener Religions-Reformation wegen, solche mala Præsupposita geführt, welche allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, sonderlich den Erbahren Frey- und Reichs-Städten zum großen Præjudicio gereichen, den theuren werthen Religions-Frieden ganz ungleich expliciren, ein Zunder alles Mißtrauens, Uneinigkeits und Verbitterung sind, indem solche mala Præsupposita nachfolgenden Inhalts sich befinden.

Einiger
Catholico-
rum Præsup-
posita gegen
den Effect
des Religions-
Friedens.

I. Wo vor dem Passauischen Vertrag und erfolgten Religions-Frieden, in Contradictorio Judicio, durch Kayserliche Urtheil, die Restitution aller damals eingezogener Geistlichen Güter geboten: imgleichen die Einföhrung des Exercitii Augustanæ Confessionis inhibiret: die Executio auch dem klagenden Catholischen Theil zuerkannt, aber damals ex injuria temporis, zu keinem Effect kommen, wie bey der Stadt Regensburg geschehen: da könne, unerachtet des Passauischen Vertrags und Religions-Friedens, auch, ob schon vor und nach diesem dieselbe Stadt in possessione der Geistlichen Güter und Exercitii Augustanæ Confessionis gewesen, die Executio noch gesucht und ins Werk gesetzt, sich auch hierzu der damals gewesenen oder nachfolgender bequemer und gelegener Zeit und Läuften, weil die Stadt Regensburg jederzeit malæ fidei possessores gewesen, gebrauchet werden.

Dann II. Der Religions-Friede hebe Res Judicatas nicht auf, oder casive dieselbe, weniger sey den Actoribus die Execution zu suchen benommen.

III. Wer einmal vor dem Passauischen Vertrag und Religions-Frieden von der Libertät, die Augspurgische Confession anzunehmen und deren Exercitium einzuföhren, durch Urtheil oder Verträge excludiret worden, und solche Urtheil in rem judicatum erwachsen lassen; dem könne (ob er schon vor dem Religions-Frieden in possessione Exercitii Augustanæ Confessionis gewest wäre) ob laram Sententiam, die man jederzeit reserviret, und also durch dieses impediens durch keine Reichs-Verfassung oder den Religions-Frieden geholfen, weniger dem tertio sein Jus hierinn benommen werden, sondern sey ihm solches sein Recht bis hieher mit Gewalt vorenthalten worden.

IV. Nicht allen Frey- und Reichs-Städten sey die Annehmung der Augspurgischen Confession, sondern allein denen limitative zugelassen, allda selbige Confession vor dem aufgerichteten Religions-Frieden im Gang und Gebrauch gewesen. Sey nun ex hoc Præsupposito und jetztgedachter massen denjenigen Städten nicht vergönnet, die Augspurgische Confession anzunehmen, welche diese Religion vor dem Re-

1646.
Febr.

Religions-Frieden nicht gehabt; so folge in fortioribus terminis, daß den Städten, welchen durch sonderbare Verträge, Kayserliche Sentenz und Recels, die Aenderung der Religion expresse verboten, die Reformation minus zugelassen.

1646.
Febr.

V. Wer sich einmal zu dem in Anno 1548. publicirten Interim bekennt, und dasselbe, wie Regensburg gethan (quod tamen, uti ex Actis apparet, constanter & cum fundamentis negatur) angenommen, der sey schuldig dabey zu verbleiben, oder es sey zweifelich, ob die Stadt Regensburg die Bekänntniß der Augspurgischen Confession in Lehren und Predigen führe, tacite inferendo, daß am Kayserlichen Hof oder von ihnen deswegen Cognitio erfolgen könne.

VI. Ueber dieses wird auch durch der Clerisey in Regensburg Fürschub und Antrieb, in derjenigen Churfürstlichen Bayerischen Schrift, welche loco Exceptio-num auf das Kayserliche hiemit sub lit. A. beigelegte gemessene Rescript, darinnen nach Laut des Pragerischen Friedens-Schlusses, die Restitutio des Regensburgischen Bürger-Spitals in Regensburg, höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Durchlauchten auferleget und anbefohlen wird, nachfolgendes hochgefährliches Praesuppositum und anders allegiret, und der Prager Friedens-Schluß dahin ungleich interpretiret, es werde in gedachtem Friedens-Schluß §. In den Reichs-Städten u. Item §. Welche Städte u. juncto §. Was in diesem u. mit ausgedruckten Worten disponiret, daß diejenigen Reichs-Städte, mit welchen schon vor gedachten Prager Friedens-Schluß particulariter accordiret worden, und die also allbereit ihre gemessene Accorde hätten und bey denselben verbleiben müßten, kein mehreres als ihnen darin bewilliget worden, begehren, noch sich dessen, so ihnen ihr particular-Accord gegeben, vermittelst dieses Friedens-Schlusses entbrechen könnten. Hergegen aber sollte es mit den andern Reichs-Städten, bey besagtem Religions-Frieden durch und durch gelassen werden. Inferendo; nun allegirten die von Regensburg unter andern denjenigen particular-Accord, welcher mit ihnen im Julio Anno 1634. bey dem Aus- und Abzug der Schwedischen Guarnison im Nahmen Kayserlicher Majestät getroffen worden: im jetzt gedachten Accord aber Artic. 3. komme der Religion halben mehreres nicht ein, werde ihnen auch ein mehreres nicht gegeben, denn daß sie wider den Passauischen Vertrag und darauf erfolgten Religions-Frieden nicht sollten beschweret werden. Müßten derowegen die Regensburger bey dieser, als einer in specie accordirten Gerechtsame, billig verbleiben, und könnten sich desjenigen, so der Prager Friedens-Schluß den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, insonderheit den andern Städten, gebe, mit nichten annehmen und bedienen. Wird also durch falsche explication des Prager-Friedens ein Unterscheid und Separation unter den Ständen, so specialiter accordiret und nicht accordiret, gemacht, daraus male inferiret, die Städte, so accordiret, unter welchen Regensburg seyn, in Religions- und Reformation-Sachen deterioris conditionis als andere, welche nicht accordiret, unerachtet, daß der Prager Friedens-Schluß zu Fried, Ruhe und Einigkeit unter den Ständen gemeynet seyn soll. Dieser Gestalt aber bey solchem Frieden auch kein Stand gesichert seyn könnte.

Indem auch letztlichen wissentlich, und aus den Actis publicis erhellet, daß nicht allein des Herrn Bischoffs zu Regensburg Fürstliche Gnaden, bey dem in Anno 1631. zu Franckfurth fürgewesten Compositions-Tag (nach dem Exempel des Herrn Bischoffs und Cardinals OTTONIS, welcher in Anno 1555. den Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs unwissend, auch dem buchstäblichen Inhalt des damals geschlossenen Religion-Friedens zuwider, wider solche Constitution ver-meyntlich protestiret) an die sämtliche damals daselbst versammelt geweste, der Catholischen Chur-Fürsten und Stände Gesandte, sub dato d. 22. Decembr. geschrie-ben, ermahnet und ver-meyntlich protestiret: da der allberit zwischen ihm, dem Herrn Bischoff, und der Stadt Regensburg angestellten und im Schwange gehenden Kayserlichen Commission und Action zu wider, etwas in Allgemeine Handlung gebracht würde, daß doch Seiner Fürstlichen Gnaden Præteniones in specie reserviret und das von ausgeschlossen seyn sollten, oder sie darwieder expresse protestiret haben wollten.

S h h 3

S 9

1646.
Febr.

So wäre je nicht allein in dieser Regenspurgischen, sondern auch allen andern Sachen, ein wachsamers Auge dahin zu richten, damit alle dergleichen mala Praesupposita in specie bey diesen Allgemeinen Friedens-tractaten verhütet, abgeschnitten und so viel immer möglich in specie eingerückt würden. Darum man auch Regenspurgischen theils ganz inständigen Fleißes gebeten, und daß ihr Anbringen alle Evangelische Stände, sonderlich die Erbaren Frey- und Reichs-Städte, mit concernire, erinnert, ihm auch noch fernere Erläuterung und mehrere Beschwefreden in Geist- und Weltlichen Sachen einzubringen, reserviret haben will.

1646.
Frbr.

Dictat. Osnabr. d. 24.
Febr. Anno 1646.

Lit. A.

Kayserliches Schreiben an Chur-Bayern, wegen Restitution des Bürger-Spitals am Fuß der steinern Brücken zu Regenspurg vor der Stadt.

FERDINAND der Dritte ꝛ. ꝛ.

Durchlauchtiger Hochgebohrner, lieber Vetter, Schwager und Churfürst. Ew. Liebden haben sich auffer allem Zweifel guter massen zu erinnern, was weyland unsers in GOIT ruhen Herrn Vaters Kayserliche Majestät und Liebden Christmildesten Angedenkens, auf unterthänigstes Anruffen N. Cammerers und Raths, unserer und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, an Dieselbe für gnädig- freund- und ernstliche Ermahnungs-Schreiben, und vornemlich unterm dato 4. Dec. verwichenen 1629. Jahrs, in Restitutions-Sachen des Regenspurgischen Bürger-Spitals an Hof ergehen lassen.

Nun hat Uns abermahln besagter Cammerer und Rath, mit Anziehung des Pragerischen Frieden-Schlusses und darin versehenen Puncten der Mediat- oder Immediat-Güter, in Unterthänigkeit klagend angebracht, wie daß es biß dahero, unangesehen aller abgangenen Inhibition und Rescripten, an seiten Eurer Liebden bey geschehener turbation gelassen worden, und Uns dannenhero, kraft desselben, zumahl Sie den 12. Novembr. Anno 1627. in ruhiger Possession des Bürger-Spitals gewesen, um dessen Restitution, wie auch damit sie an Wiedereinführung ihres Exercitii Augustanae Confessionis nicht gehindert werden möchten, mehrmahln gehorsamt angeruffen, und sich dabey erboten, da Euer Liebden oder jemand anders sie Spruch und Forderung nicht erlassen wollten, deswegen vor ordentlichem Gericht Red und Antwort zu geben, und de judicio sisti & judicatum solvi, wie solches unter den Ständen des Reichs gebräuchlich, auch der Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß ist, zu caviren.

Wann dann Eure Liebden vor sich selbst leichtlich zu ermessen, daß Wir einem jeden wer der auch sey, die Gerechtigkeit zu ertheilen schuldig seynd, und beneben deme die klagende Stadt sich auf obangezogenen Friedens-Schluß stark beziehet; und damit es gleichwohl bey einem und andern Theil das Ansehen nicht gewinne, als wenn Wir wieder denselben etwas manuteniren wollten: Hierum so haben Wir nochmahln die von höchst seeligst gedachtem Unserm Herrn Vatern ergangene Rescripta und Verordnungen anhero wiederholten, und Euer Liebden benebst freund- und gnädiglich auch endlich ermahnen wollen, daß Sie nicht allein denselben, sondern auch mehr berühmtem Pragerischen Friedens-Schluß zu folge, obgedachte Stadt Regenspurg nunmehr ohne fernern Aufenthalt klaglos stellen.

An deme beschicht unser gnädig- gefälliger auch endlicher Wille, Meynung und Befehlig: und Wir verbleiben Euer Liebden dabey mit freund- vetterlichen und schwägerlichen Hulden, Kayserlichen Gnaden und allem guten jederzeit forders wohl begehren. Preßburg den 30. Dec. Anno 1637.

§. XVI.